

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern
corinne.erne@bag.admin.ch

Bern, 8. Juli 2015

Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV): Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der oben erwähnten Anhörung teilnehmen zu dürfen. In der Beilage erhalten Sie die Antwort des SGB auf dem gewünschten Formular.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin

**Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV)
Vernehmlassung vom 1. April bis 8. Juli 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

Abkürzung Firma / Organisation / Amt : SGB

Adresse : Monbijoustrasse 61

Kontaktperson : Christina Werder

Telefon : 031 377 01 01

E-Mail : christina.werder@sgb.ch

Datum : 8. Juli 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **8. Juli 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
Corinne.Erne@bag.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) wurde im September 2014 vom Parlament verabschiedet. Mit diesem Gesetz soll der Schutz der sozialen Krankenversicherung und ihrer Versicherten gestärkt sowie die Transparenz erhöht werden. Der SGB begrüsst diese gesetzliche Grundlage, die im geltenden Mehrkassenprinzip absolut notwendig ist. Festzuhalten und als unbefriedigend ist, dass die Aufsicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP weit weniger griffig ausgestaltet ist als diejenige der Privatversicherungen. Die vorliegenden gesetzlichen Aufsichtsgrundlagen in der OKP sind deshalb als absolutes Minimum zu betrachten.

1.1 Allgemeine Bemerkungen zu Kapitel

1.2 Allgemeine Bemerkung zu Kapitel....

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11 Abs. 2, Ermittlung der Reserven	Der SGB unterstützt die marktnahe Bewertung der Aktiven.	
Art. 14, Berichterstattung	Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen zur Berichterstattung.	
Art. 27 Prämienfestlegung	Mit den vorgeschlagenen Massnahmen in Absatz 1, 2 und 3 ist der SGB einverstanden. Der SGB unterstützt, dass in der Verordnung in Absatz 4 die übermässige Reserve definiert wird. Hingegen erachtet er die vorgeschlagenen 200 Prozent als zu hoch.	Der SGB beantragt in Absatz 4 150 Prozent.
Art. 28, Abbau von übermässigen Reserven	Der SGB ist mit den in Absatz 1, 3 und 4 vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden. In Absatz 2 ist festgehalten, dass sich der Plan über einen Abbau der übermässigen Reserven über mehrere Jahre erstrecken soll.	Der SGB beantragt Absatz 4 in dem Sinne zu präzisieren, dass der Abbau der Reserven innerhalb einer klar definierten Höchstfrist erfolgen muss, z.B. innerhalb von drei Jahren.
Art. 38 Beurteilung der Verwaltungskosten	Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere auch die Möglichkeit, Vergleiche unter den Versicherern durchzuführen.	
Art. 39 Vermittlertätigkeit und Werbekosten	Der SGB unterstützt den Vorschlag in Absatz 3, der die Versicherer verpflichtet, eine allenfalls abgeschlossene Vereinbarung bezüglich Telefonwerbung, Verzicht auf Leistungen der Call Centers sowie bezüglich Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit, der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Das ist ein absolutes Minimum an Transparenz!	Unverständlich für den SGB ist, dass in Artikel 39 keine Begrenzung bezüglich Werbekosten vorgeschlagen wird. Hier braucht es Regelungen, die diese Kosten auf ein absolutes Minimum beschränken. Sie werden mit Prämiegeldern bezahlt!
Art. 75 Überprüfung von Transaktionen zwischen dem Versicherer und anderen Unternehmen	Mit den vorgeschlagenen Massnahmen ist der SGB einverstanden und sie sollten nicht verändert werden. Bedauerlicherweise gibt es keine gesetzliche Grundlage, um die Versicherungsgruppen der Aufsicht zu unterstellen. Dies hat die bürgerliche Mehrheit bei der Schaffung des Aufsichtsgesetzes erfolgreich verhindert!	

--	--	--